



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends. — Preis vierteljährlich 50 Pfennige. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 20 Pfennige, Codex- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennige. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern. — Ein Tarifabschluss in der Schweiz. — Korrespondenzen (Hamburg, Kaufbeuren, Vahr). — Literatur. — Briefkasten. — Anzeigen.
Beilage: Die Streiks und Aussperrungen nach der amtlichen und gewerkschaftlichen Statistik (Schluß). — Korrespondenzen (Wausen, Berlin III, Frankfurt a. M., Karlsruhe i. B., Richtigstellung).

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Chemnitz. Die Adresse der Kassiererin Magdalene Müller ist Claußstr. 65.
Elberfeld. Vorsth. ist Karl Leuser, Elberfeld, Quellenstr. 10. — Kassiererin: Amanda Hroweiler, Elberfeld, Flensburgerstr. 26.
Karlsruhe. Vorsthender ist Karl Streicher, Marienstr. 17 2 Tr.
Sölingen. Vorsthender ist Heinrich Koblowski, Ostwall 134. — Kassiererin Paula Lanke, Schlierweg 2.

Tarifnotwendigkeiten.

Durch die in voriger Nummer begonnene Veröffentlichung von Tarifgerichts-Entscheidungen haben wir nicht allein einem Beschluß des Verbandsvorstandes, sondern auch einem allgemein geäußerten Wunsche jener Mitglieder Rechnung getragen, für die bis jetzt tarifliche Vereinbarungen getroffen werden konnten. Neben der Kenntnisnahme des Wirkens dieser Tarifinstanz kommt hauptsächlich die prinzipielle Auslegung der „Allgemeinen Bestimmungen“ in Betracht, die trotz oder vielmehr wegen ihrer scheinbaren Kürze zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß genug bieten. Ist nun einmal durch ein Schiedsgericht eine Entscheidung bezüglich eines strittigen Punktes gefällt, dann erübrigt sich durch die allgemeine Kenntnis eines solchen Urteils in ähnlich gelagerten Fällen die Anrufung eines Schiedsgerichts, wodurch den Funktionären ihre Arbeit wesentlich erleichtert wird. Daß natürlich eine beratige Instanz nicht allein als eine rechtsprechende im Sinne unserer bürgerlichen Gesetzgebung aufzufassen ist, die sich lediglich an den starren Buchstaben des Paragraphen hält und dementsprechend ihr Urteil fällt, sondern auch als Einigungsamt überall da eingzugreifen hat, wo in den tariflichen Bestimmungen eine strikte Vorschrift nicht enthalten ist, muß im Tarifverhältnis als selbstverständlich angesehen werden.

Von diesem Grundsatz geleitet, hat das Berliner Tarifschiedsgericht, wie aus der letzten Veröffentlichung zu ersehen ist, einen Fall behandelt, der nicht nur für diesen Ort, sondern darüber hinaus für das ganze deutsche Tarifgebiet von großer Bedeutung ist. Nachdem über eine Massenabstimmung prinzipiell entschieden war, vertiefte sich das Schiedsgericht in die Ursachen derselben und kam zu dem Resultat, auch diesbezüglich Einigungsvorschläge zu machen. Wir wiederholen hier den einstimmig gefaßten Beschluß:

„Das Schiedsgericht betrachtet als seine Aufgabe, nicht nur auf Grund des Tarifs ein Urteil zu sprechen, sondern gleichzeitig als Einigungsamt zu wirken, um den Frieden im Gewerbe zu erhalten. Aus diesem Grunde hat das Schiedsgericht beschlossen, der Firma zur Einigung vorzuschlagen, den entlassenen Anleger in einer anderen Abteilung ihres Betriebes einzustellen, weil das Schiedsgericht auf Grund der geführten Verhandlungen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die Arbeitstätigkeit und das persönliche Verhalten des Entlassenen nicht die alleinige Ursache der Mißbilligkeiten in der betreffenden Abteilung sind.“

Nun sollte man meinen, daß derartige, vom ehrlichsten Bestreben, den Frieden im Gewerbe zu erhalten, gefasste Beschlüsse von den in Frage kommenden Parteien auch respektiert werden. Leider mußten wir die beschämende Erfahrung machen, daß sich die Geschäftsleitung des „Berl. Vol.-Anz.“, um diese handelte es sich nämlich, einfach über den Beschluß hinwegsetzte und den nach unserer und auch der Meinung des Schiedsgerichts zu Unrecht Entlassenen nicht wieder einstellte. Wenn wir auch die Gründe kennen, die in dem schamlosen Verhalten der dort beschäftigten Drucker zu suchen sind, so begreifen wir bloß nicht, welche Umstände die genannte Geschäftsleitung zwingen, solche Schabigleiten auf Verlangen der Drucker mitzumachen. Steht es schon in der Arbeiterbewegung einzig da, daß organisierte Arbeiter ebenso wie wegen kleineren Differenzen aus Lohn und Brot bringen, nur um ihren Machtzettel zu befrichtigen, so bedeutet es für die beiderseitigen Mitglieder des Berliner Schiedsgerichts geradezu einen Schlag ins Gesicht, wenn ihr Versuch, Frieden zu stiften, in dieser Weise mit Füßen getreten wird. Es bleibt abzuwarten, welche Antwort dem Herrn Druckereileiter zuteil wird, welcher sonst wegen jeder Geringsfügigkeit die Organisationsvertreter und auch das Schiedsgericht auf die Beine zu bringen versteht. Sollte das Benehmen dieses Herrn in Prinzipalstreifen Schule machen, was wir nicht erwarten, dann wäre den Hilfsarbeitervertretern im Berliner Schiedsgericht ihr Weg vorgezeichnet.

Wir haben vorstehenden Fall deswegen an dieser Stelle einer Kritik unterzogen, weil die Sachlage die Berufung an eine weitere Instanz nicht zuläßt. Daß aber auch in anderen Angelegenheiten, wie z. B. bei mit Stimmgleichheit abgewiesenen Klagen für uns noch keine besondere Berufungsinstanz besteht, dürfte Anlaß genug sein, sich einmal näher mit diesem Gegenstand zu befassen.

Bis zur Stunde ist in solchen Fällen den Beschwerdeführenden der Weg an das Tarifamt der deutschen Buchdrucker offengelassen. Jedoch wenn man die Vergleichbarkeit der beiden Tarife, über deren Auslegung das genannte Tarifamt zu befinden hat, betrachtet, dann muß man zu dem Schluß kommen, daß unsere Sache doch nicht in die Hände gelegt wurde, in denen wir sie gern sehen würden. Es soll dies nicht ein Mißtrauen gegen die Objektivität der dort amtierenden Per-

sonen sein, sondern ein Zweifel an der Möglichkeit, daß gelernte Buchdrucker gemeinsam mit Prinzipalen über Hilfsarbeiterinteressen ein unbeeinflusstes Urteil fällen können. Der Einfluß muß nämlich sofort in Erscheinung treten, wenn es sich um Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Drucker und Hilfsarbeiter handelt, weil sehr oft die ersteren, gestützt auf bestimmte Punkte ihres Tarifes, einen Kadavergehorsam vom Hilfspersonal verlangen, gegen den wir uns mit allen Mitteln zur Wehr setzen müssen, und dafür dürfte — wir sagen es offen — im Tarifamt der deutschen Buchdrucker nicht das richtige Verständnis herrschen.

Ein weiterer Punkt, der unsere Zweifel bekräftigt, sind so manche Mängel, die unseren „Allg. Bestimmungen“ anhaften, die aber in Buchdruckerkreisen nicht bekannt sein können, wodurch einer einseitigen Beurteilung strittiger Fragen unbedingt Vorschub geleistet wird. Schon aus diesen Gründen müssen wir hier für die Schaffung eines Tarifamtes für Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen plädieren. Es soll dies nicht allein eine Berufungsinstanz über die Schiedsgerichte allein vorstellen, sondern auch eine Körperschaft, die die oberste Leitung über die ganze Tarifgemeinschaft in Händen hat. Die bestehenden Mängel in den „Allg. Best.“ möglichst zu beseitigen, die Vorschriften derselben, soweit sie nicht klar genug sind, zu kommentieren und nicht zuletzt darüber zu wachen, daß Abschüssen, die den Leipziger Beschüssen von 1906 widersprechen, unter keinen Umständen zugestimmt wird, das soll die Aufgabe unseres Tarifamtes sein. Wir glauben, daß diese kurzen Hinweise auf die Notwendigkeit einer solchen Institution genügen werden, um die beiderseitigen Zentralleitungen zu veranlassen, der Frage baldigst näher zu treten.

Die bis jetzt abgeschlossenen örtlichen Tarife in 16 Druckorten sind der Beweis des Fortschritts der Tarifbewegung und Anerkennung derselben in unseren Reihen; möge uns nun die Prinzipalsorganisation die Möglichkeit geben, das Feststehende in sich zu verbessern, das Zutrauen der großen Masse zur Tarifsache zu festigen, dann soll es uns ein leichtes sein, den Widerstand derer zu brechen, die bis jetzt dem Hilfspersonal ein Mitbestimmungsrecht über das Lohn- und Arbeitsverhältnis nicht einräumen wollten.

Inzwischen möchten wir aber die Leiter unserer Zahlstellen in den Orten, wo Tarife bestehen, bitten, uns das einschlägige Material zur Bearbeitung der Frage zugehen zu lassen. Ebenso ist es notwendig, Schiedsgerichtsurteile im Wortlaut einzusenden, um dem Eingang erwähnten Zweck genügen zu können. Wir werden dieselben unter Ausschaltung der Namen veröffentlichen und gleichzeitig jede Anfrage bezüglich bereits gefasster Urteile oder bestehender Auslegungen eingehend beantworten. Es darf vor keiner Arbeit zurückgeschreckt werden, wenn es gilt unsere Kollegenchaft aufzuklären und das für sie geschaffene Tarifgesetz so auszubauen, damit dessen Vorteile auch allen zugute kommen.

Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern.

Am 4. Februar 1908, am 18. Jahrestage der kaiserlichen Erlasse von 1890, hat der Reichskanzler den Gesetzentwurf über „Arbeitskammern“ veröffentlicht. Wir unterbreiten unseren Lesern dessen Wortlaut und werden in nächster Nummer denselben einer eingehenden Besprechung unterziehen.

I. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammern.

§ 1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbegebiete sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsvereinigungen Arbeitskammern zu errichten.

Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2. Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrzunehmen.

§ 3. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern:

1. ein gezieltes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;
2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über

a) den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105d, 105e Abs. 1, §§ 120e, 139a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung,

b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrsstätte;

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) berühren, zu beraten;

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Vervollständigung mitzuwirken.

§ 4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungskreises (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 63–73 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) entsprechende Anwendung.

Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirke die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt

sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Absatz 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks (Titel VI der Gewerbeordnung) angehören, und die Unternehmer solcher Betriebe.

§ 8. Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch Beschluß des Bundesrats. In dem Beschlusse sind die Gewerbegebiete, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbegruppen oder Gewerbegebiete angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

§ 9. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Beförderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 26) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so sind in der Regel der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammern gemeinsam zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bureaubetrieb, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeiterwinnung. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsvereinigungen gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen versicherungspflichtigen Personen versichert sind. Sofern die Berufsvereinigungen in Sektionen eingeteilt sind, treten die in dem Bezirke der Arbeitskammer bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Vereinsvorstände.

Die Wahlberechtigung der einzelnen Wahlkörper wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. In gleicher Weise ist erforderlichenfalls das Stimmverhältnis unter Berücksichtigung der Zahl der bei den einzelnen Wahlkörpern im Bezirke der Arbeitskammer versicherten Personen festzusetzen.

§ 12. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden, und zwar je für die Hälfte der zu Wählenden, in gesonderter Wahlhandlung gewählt von

1. den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse (§ 134h der Gewerbeordnung) derjenigen im Bezirke der Arbeitskammer belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbegebieten angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbegebiete, so wird sie demjenigen Gewerbegebiete zu-

gerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört. Welche Arbeiterausschüsse hiernach an der Wahl beteiligt sind, wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt;

2. denjenigen Vertretern der Arbeitnehmer, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 585) zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften und zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt sind; die Wahlberechtigung bestimmt sich nach dem gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen.

Die nach Abs. 1 Wahlberechtigten haben jeder eine Stimme.

Ist die Zahl der zu Wählenden nicht durch zwei teilbar, so ist der Uebrigbleibende von den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse (Ziffer 1) zu wählen.

Sind in dem Bezirke einer Arbeitskammer Wahlberechtigte gemäß Ziffer 1 nicht vorhanden, so sind die sämtlichen Wahlen von den gemäß Ziffer 2 Wahlberechtigten zu vollziehen.

§ 13. Wählbar sind Deutsche, welche 1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind; 3. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbegebieten oder denjenigen Gewerbegruppen als Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind; 4. in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben.

Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

III. Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

§ 14. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Sie werden mittels schriftlicher Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen vorgenommen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren werden durch den Bundesrat getroffen. Eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl beruht neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind, ist zulässig. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 15. Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt. Scheiden ein Mitglied und seine sämtlichen Ersatzmänner im Laufe der Wahlperiode aus, so sind von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anzunehmen. Die Wahlen werden von denjenigen Wahlkörpern (§ 11) oder denjenigen Gruppen der Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 1) vorgenommen, welche die Ausgeschiedenen gewählt haben. Die über das Stimmverhältnis getroffenen Festsetzungen bleiben auch für die Ersatzwahlen in Kraft.

§ 16. Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuschcheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten durch Beschluß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Weigerung gegeben ist. Gegen den Beschluß ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

IV. Kostenaufwand.

§ 17. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten werden von den gemäß § 11 Wahlberechtigten Wahlkörpern im Verhältnisse der gemäß § 11 Abs. 2 festgesetzten Stimmzahl getragen. Dem Vorsitzenden der Ar-

beitskammer und seinem Stellvertreter darf eine Vergütung von der Kammer nicht gewährt werden.

Die Verteilung der Kosten erfolgt durch den Vorsitzenden der Arbeitskammer. Gegen die Verteilung findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig. Die durch die Errichtung der Arbeitskammer erwachsenden Kosten sind von der Aufsichtsbehörde vorzuschicken.

§ 18. Die Kammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor der Genehmigung ist den gemäß § 17 zur Tragung der Kosten Verpflichteten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendung erforderlich machen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

V. Geschäftsführung.

§ 19. Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte der Arbeitskammern sowie die Vertretung der Arbeitskammern liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anberaumt. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teil.

Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

§ 20. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hier von in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

§ 21. Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 22. Der Beschlussfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten:

1. die Wahl der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3 Ziff. 2 und die Einbringung von Anträgen gemäß § 4;
4. die Beschlussfassung gemäß § 16 (Ausscheiden von Mitgliedern, die die Wählbarkeit verloren haben.)

§ 23. Die Sitzungen der Arbeitskammern und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Definitivität nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Stimmeneinheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlussfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter nach jüngsten beginnend aus. Ueber jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Arbeits-

kammern überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beschließen. Die Aufhebung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig.

Nehmen bei Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Ziffer 2 oder bei Beratung eines Antrages gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengegesetzten Standpunkt ein, so findet eine Beschlussfassung nicht statt.

§ 25. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer;
2. die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
6. die öffentlichen Wähler, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

VI. Beaufsichtigung.

§ 26. Die Arbeitskammern unterliegen, sofern nicht von der Landeszentralbehörde eine andere Bestimmung getroffen wird, der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Erstreckt sich der Bezirk einer Arbeitskammer über mehrere Bundesstaaten, so wird die Aufsichtsbehörde vom Bundesrate bestimmt.

Wenn die Arbeitskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gezwungener Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt.

§ 27. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 28. Auf Betriebe, die unter der Heeres- oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 29. Auf die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuen und Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die in § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes bezwecken;

2. inwieweit den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betrieben gleichstehen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.

§ 30. Sofern für einen Gewerbebezirk eine gewerbliche Berufsgenossenschaft nicht errichtet ist, finden die §§ 2 bis 10, 13 bis 16, § 17 Abs. 2 bis § 27 entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Wahlberechtigung (§§ 11, 12) und der Aufbringung der Kosten (§ 17 Abs. 1) erläßt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

§ 31. Diese Bestimmungen treten mit dem . . . in Kraft.

Ein Tarifabschluß in der Schweiz.

Vorbekanntlich der Genehmigung der beteiligten Mitglieder ist am 21. Januar d. J. nach zweiseitiger Verhandlung zwischen dem „Schweizerischen Buchdruckerverein“, den „Schweizerischen Versicherungsanstalten für Buchdrucker-Angestellte“ und dem

„Schweizerischen Verein der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen im Buchdruckgewerbe“ ein Einheits-tarif für Anleger und Anlegerinnen abgeschlossen worden. Wie wir dem „Graphischen Hilfsarbeiter“ entnehmen, war es nicht möglich, das gesamte Hilfspersonal in die tariflichen Bestimmungen aufzunehmen, da der „Schweizerische Buchdruckerverein“ von seinem Generalversammlungsbeschluß, nur für das „gelernte“ Hilfspersonal einen Tarif zu vereinbaren, nicht abzurufen war. Man sieht hieraus, daß auch die Schweizerischen Druckerei-Unternehmer nicht vor den dümmsten Ausreden zurücktreten, wenn es gilt, einem Teil ihrer ungelerten Arbeitskräfte die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses zu verwehren. Wie oft mußten wir schon hören, daß höhere Hilfsarbeiterlöhne nur deswegen nicht bezahlt werden können, weil zwischen ihnen und den Löhnen der Gehilfen ein entsprechender Abstand bewahrt werden muß. Um aber auch hierbei das möglichste herauszuschinden, werden selbst die Hilfsarbeiter in „gelernte“ und „ungelernte“ geteilt. Nicht etwa um die ersteren besser, — sondern die letzteren noch schlechter zu entlohnen und was den Herren als Hauptfache erscheint, eine möglichst langfristige „Behr“-zeit festzusetzen. Profitiert so ein edler Lehrherr an seinen Buchdruckerlehrlingen in den letzten Lehrjahren schon genug, wie groß ist erst sein Vorteil bei reiner Uebungsarbeit, wie sie z. B. die „lernende“ Anlegerin nach kurzer Zeit leistet.

Wenn unsere Schweizerische Kollegenchaft auf die erwähnten Unterschiede eingegangen ist, dann sicher nur in dem Bewußtsein, erst einen Anfang mit Tarifabschlüssen zu machen, um darauf gestützt, zu gegebener Zeit für die übrigen Gruppen ebenfalls tarifliche Bestimmungen zu fordern. Im Nachfolgenden geben wir die wichtigsten Punkte des Abschlusses wieder.

§ 1. Die tägliche Arbeitszeit ist eine 9½-stündige, wovon eine halbe Stunde für Vorbereitungen und Reinigungsarbeiten bestimmt ist, und hat innerhalb der Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr zu liegen; an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen ist sie eine 8½-stündige, und es muß um 5 Uhr Feierabend gemacht werden.

Für diejenigen Anleger und Anlegerinnen, welche eine neunstündige Arbeitszeit gehabt haben, bleibt dieselbe fortbestehen.

Die Einteilung der Arbeitszeit innerhalb der eingangs festgesetzten Zeit richtet sich nach § 32 des Schweiz. Buchdrucker-tarifs, datiert vom 1. Januar 1907.

Das Anlegerpersonal hat mit Beginn der Arbeitszeit völlig arbeitsbereit zu sein, die Arbeit pünktlich aufzunehmen und die Arbeitszeit gewissenhaft einzuhalten.

§ 2. Arbeitsverpflichtungen. Die Anleger und Anlegerinnen haben den Anordnungen des Maschinenmeisters, der als ihr nächster Vorgesetzter für die richtige Ausführung aller Arbeiten verantwortlich ist, Folge zu leisten und ebenso alle Anordnungen der Geschäftsleitung bzw. Obermaschinenmeisters usw. in bezug auf Reinigung der Maschinen und deren Teile, sowie der Maschinenräume zu befolgen. Auch hat das Anlegerpersonal auf Anordnungen der Vorgesetzten andere Arbeiten, wie solche im Betriebe der Buchdruckereien notwendig und üblich sind, z. B. Falzen, Ein- und Ausschleifen, Zusammentragen von Drucksachen, Expeditionsarbeiten usw. zu besorgen.

§ 3. Die Löhne sind nach Druckorten abgestuft, welche im Tarif namentlich angeführt sind und betragen

in 45 Orten für	Anleger	28,— Frks.
	Anlegerinnen	16,50 "
" 48 "	Anleger	28,75 "
	Anlegerinnen	17,— "
" 10 "	Anleger	24,50 "
	Anlegerinnen	17,50 "
" 2 "	Anleger	25,25 "
	Anlegerinnen	18,— "
" 10 "	Anleger	26,— "
	Anlegerinnen	18,50 "
" 10 "	Anleger	26,75 "
	Anlegerinnen	19,— "
" 8 "	Anleger	27,50 "
	Anlegerinnen	19,50 "
" 1 Ort	Anleger	28,25 "
	Anlegerinnen	20,— "
" 2 Orten	Anleger	29,— "
	Anlegerinnen	20,50 "

Nichtigenannte Druckorte werden von den ver-
tragsschließenden Parteien eingeteilt.

Nur solche Anleger und Anlegerinnen, welche
infolge eines einseitigen Lehrvertrages angestellt
wurden und sich mittels Austrittsprüfung über
eine zweijährige Lehrzeit ausgewiesen haben, dürfen
Anspruch auf obige Lohngasse erheben. — Obige Be-
stimmung findet für alle Anleger und Anlegerinnen,
welche vor dem Inkrafttreten dieses Tarifes min-
destens zwei Jahre nachweisbar als solche tätig
waren, keine Anwendung.

Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren,
sowie solche, die infolge hohen Alters oder körper-
licher Gebrechen nicht voll leistungsfähig sind, kön-
nen auch unter diesen Ansätzen entlohnt werden.
Für die ortszüblichen Feiertage findet kein Lohn-
abzug statt.

§ 4. **Verantwortlichkeit.** Die Anleger und An-
legerinnen sind für den von ihnen verursachten
Schaden verantwortlich, sofern dem Maschinenmei-
ster ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden
kann. Auch sind sie zu strenger Disziplin über
alle geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 5. **Ueberstunden.** Die Anleger und Anle-
gerinnen sind zur Ueberstundenarbeit verpflichtet.
Regelmäßige Ueberstunden sind tunlichst zu ver-
meiden. Der Zuschlag der Ueberzeitarbeit beträgt:
An Werktagen für die ersten 2 Stunden 25
Prozent; für die folgenden 2 Stunden 33% pCt.;
für die weiteren Stunden 50 pCt. An Sonntagen:
Für Reinigungsarbeiten 50 pCt., für produktive Ar-
beit 75 pCt.

§ 6. **Die Ausbezahlung des Arbeitslohnes** ge-
schieht wöchentlich oder vierzehntägig, und zwar in-
nerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 7. **Für Ausbillsarbeit bis zu 14 Tagen** findet
keine Kündigung statt. Die Ausbillsarbeit ist bei
der Einstellung ausdrücklich als solche zu bezeichnen
und soll in der Regel nicht weniger als eine Woche
dauern.

§ 8. **Die gegenseitige Kündigungsfrist** ist eine
vierzehntägige, sie hat am regelmäßigen Zahltag
oder Samstags zu erfolgen.

Beim Austritt aus dem Geschäft ist den An-
legern bzw. Anlegerinnen eine Arbeitsbescheinigung
auszustellen.

§ 9. **Gültigkeitsdauer.** Vorstehender Tarif
tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft und dauert bis
31. Dezember 1912. Wird der Tarif nicht mindestens
6 Monate vor Ablauf von einer der vertragsschlie-
ßenden Parteien gekündigt, so bleibt er ein weiteres
Jahr in Kraft.

Wenn auch die vorstehenden Bestimmungen
nicht das Ideal eines Tarifabschlusses vorstellen, so
können wir ihn doch als einen Erfolg der Organi-
sation begrüßen und die Schweizer Kollegen hierzu
beglückwünschen.

Korrespondenzen.

Hamburg. Bericht von der Generalversamm-
lung vom 10. Februar 1908. Vor Eintritt in die
Tagesordnung ehrte die Versammlung das Anden-
ken der Kollegin Elisabeth Gräber, die am 1. Februar
im Alter von 24 Jahren durch den Tod aus unserer
Mitte gerissen wurde, in üblicher Weise durch Er-
heben von den Plätzen. Das Protokoll der vorigen
Versammlung wurde genehmigt. Zu dem kürzlich
herausgegebenen Jahresbericht macht Kollege Nord-
mann, der Leiter unseres Arbeitsnachweises, einige
Erläuterungen. Er weist darauf hin, wie es kommt,
daß die angegebene Zahl der Aufnahmen in keinem
Verhältnis zu der vorhandenen Mitgliederzahl von
841 steht. Es sei vorgetommen, daß Mitglieder sich
zwei- bis dreimal aufnehmen lassen; auch hatten wir
Fälle zu verzeichnen, daß Mitglieder, welche viel
Reste hatten, einfach austraten und sich neu zur
Aufnahme meldeten, statt wie es sich gehört hätte,
die Reste zu begleichen. Auch fordert Kollege Nord-
mann die Mitglieder auf, wenn sie wo anders in
Arbeit treten oder verziehen, dies der Verwaltung
sogleich mitzuteilen, damit man weiß, wo sie sind und
beim Kassieren nicht vergebens laufen muß. Ueber-
haupt müssen die Beiträge pünktlicher entrichtet
werden. Des weiteren ermahnt Redner die An-
wesenden, bei Gewerbegerichtssachen stets der Wahr-
heit gemäß anzugeben, um was es sich handelt, denn
nur wenn man den wahren Sachverhalt weiß, kann
mit Erfolg operiert werden. Dasselbe gilt für
Klagen an das Tariffchiedsgericht. Labelnd gerügt
wurde der oftmals recht schwache Besuch der Ver-
sammlungen. Es zeugt dies von einer Lässigkeit
der Mitglieder, welche unbedingt verschwinden muß.
Abschließend weist Redner darauf hin, daß das Ver-

trauenspersonensystem bedeutend erweitert worden
ist, jedoch dadurch eine intensive Agitation in die
Wege geleitet werden kann. Anschließend hieran
macht Kollege Nordmann noch ganz besonders da-
rauf aufmerksam, daß der Tarif nicht nur Rechte,
sondern auch Pflichten gebracht hat und diese
müssen strikte erfüllt werden, wenn wir uns keinen
Tarifbruch zuschreiben lassen wollen. Die
Zeiten nach dem Tarifabschluß sind ganz andere
geworden. Besonders die Kündigungsfrist müsse ge-
nau eingehalten werden. Mit der Aufforderung an
die Anwesenden, alles im gedruckten Bericht und das
jeden Gesagte zu beherzigen, und der Hoffnung
Ausdruck gebend, daß wir, wenn alle auf dem
Posten sind, am Ende des Geschäftsjahres 1908
noch besser abschließen werden, schließt Redner
seine Ausführungen. Kollege Richter gibt bekannt,
daß wir, wie ja aus dem Bericht ersichtlich ist, im
1., 2. und 3. Quartal verhältnismäßig schlecht ab-
geschlossen haben, hingegen im 4. Quartal ein
wesentlicher Uebersehuh zu verzeichnen ist. Ver-
schiedene Kollegen wünschen Aufschluß über einige
im Kassierenbericht verzeichnete Punkte. Es wird
alles zur Zufriedenheit erledigt. Die Abrechnung
vom Weihnachtsergebn ergab ein Defizit von
113,10 Mk. Nachdem durch die Revisoren bestätigt,
daß alles in bester Ordnung befunden wurde, wird
dem Kassierer Decharge erteilt. Der Vorstand für
das laufende Geschäftsjahr legt sich wie folgt zu-
sammen: Glarner erster, Vohse zweiter Voritzen-
der; Richter erster, Schlabitz zweiter Kassierer;
die Kolleginnen Horn erste, Wilhelm zweite
Schriftführerin; Nordmann Beisitzer; Reefe und
Selge Revisoren. Als Kassenkontrolleure wurden ge-
wählt die Kollegen Dose, Frieß, Rogel, Janide.
Kollege Glarner teilt mit, daß am 1. Juni und fol-
gende Tage in München unser Verbandstag tagen
wird, ferner, daß unsere Kollegen und Kolleginnen
in München eine Krise überstanden hätten, die sehr
leicht für das ganze Hilfspersonal verderblich wer-
den konnte. Dank einem sofortigen, energischen
Einschreiten unseres Verbandsvorstandes ist erren-
licherweise noch ein für das Hilfspersonal günstiges
Resultat erzielt worden. Der Vorsitzende weist die
Anwesenden darauf hin, daß ein großes Stück Ar-
beit im verfloffenen Geschäftsjahre bewältigt wurde
und fordert die Mitglieder auf, treu zur Organi-
sation zu halten und den Vorstand nach besten Kräf-
ten zu unterstützen. Dann kann es nicht ausbleiben,
daß wir das neue Geschäftsjahr mit einem noch
günstigeren Erfolg abschließen werden als das Jahr
1907 ihn uns gebracht hat. Hierauf schluß der von
ca. 100 Kollegen und Kolleginnen besuchten Ver-
sammlung. M. S.

Kaufbeuren. Bericht von der Generalversamm-
lung vom 18. Januar. Der Vorsitzende bedauerte,
daß bei der Wichtigkeit der Tagesordnung die Ver-
sammlung nicht besser besucht sei. Nach Annahme
des Protokolls gab der Hauptkassierer die Abrech-
nung vom 4. Quartal, welches sehr günstig abge-
schlossen hat. Nach Bestätigung der Abrechnung
wurde dem Kassierer Decharge erteilt. In den Vor-
stand wurden gewählt: Burger, erster Vorsitzender;
Janas Luz, 1. Kassierer; Kollegin Richtermeier,
2. Vorsitzende; Espermüller 1. Schriftführer; A.
Bögle, 2. Schriftführer; Revisoren: Jos. Luz und
Kollegin Böck, letztere zugleich als Kartellbelegierte.
Als Unterassistenten wurden gewählt: Kollege Franz
Buchhart, Richtermeier, Kolleginnen Böck, Schwärz-
ler, Reuter, Haug und Zimmermann. Der Punkt
„Freie Sterbefälle“ mußte auf spätere Zeit zurück-
gestellt werden. In das graphische Kartell wurden
die Kollegen Buchhart und Jos. Luz als Delegierte
gewählt. Nun wurde von einigen Mitgliedern über
unregelmäßigen Arbeitsbeginn und -schluß Klage ge-
führt. Hierzu wurde eine Resolution gefaßt, welche
an die Geneselferbandesleitung in Kaufbeuren ge-
richtet wird, um die nötigen Schritte zum Abstellen
der Mißstände einzuleiten. Nachdem kein weiterer
Antrag mehr vorlag, schloß der Vorsitzende die Ver-
sammlung, welcher ein gefälliges Beisammensein
folgte, das mit musikalischen, deklamatorischen und
Sangesvorträgen gewürzt war, so daß es bald zum
Tagesanbruch kam, als man sich trennte. Fr. E.

Zahr i. B. Bericht von der Generalversamm-
lung vom 13. Januar 1908. Nach Verlesung und
Annahme des Protokolls erstattete Kollege Adler
den Jahresbericht von 1907. Es ging daraus her-
vor, daß im verfloffenen Jahre die Arbeit nicht ge-
scheitert ist. Der Ausbau der Gewerkschaft und
die Verbesserung der Lebenslage zeugen hierfür.
An Versammlungen wurden abgehalten: 11 Mo-
natsversammlungen, 10 Geschäfts- und 5 Drucker-
versammlungen, außerdem 10 Vorstandssitzungen
und 1 allgemeine Versammlung. Den Rechenschafts-
bericht gab Kollege Mellert. Nachdem die Nichtig-
keit bestätigt, sprach ihm der Vorsitzende den Dank
der Versammlung aus. Hernach wurde zur Wahl
des Gesamtvorstandes geschritten. Als Vorsitzen-
der wurde Kollege Adler einstimmig wiedergewählt,
als 2. Vorsitzender Kollege Schmidt, als Kassierer

Kollege Mellert wiedergewählt, als Schriftführer
Kollege R. Krieg, als 2. Schriftführer Kollege
Mehenauer, als 2. Kassierer Kollege Göhrlich, als
Beisitzer die Kollegen Vecher und Göppert, als Re-
visoren die Kollegen Johannes Eberle und Rehm.
Als Kartellbelegierte wurden die Kollegen Vecher
und Göhrlich gewählt. Den Kartellbericht erstattete
Kollege Göhrlich, aus welchem hervorging, daß auch
im Kartell tüchtig gearbeitet wird. Sodann verlas
Kollege Adler eine Geschäftsordnung für unsere
Zahlsstelle, welche ohne Veränderung angenommen
wurde. Unter Verschiedenem wird ein Antrag, be-
treffend den Schleifer Biermann, welcher aus un-
serem Verbandsausgeschloffen worden ist, verhan-
delt. Der Antragsteller verlangt dessen Entfernung
aus dem Geneselferband. Nachdem noch eine An-
frage bezüglich der Abhaltung einer öffentlichen
Versammlung vom Kollegen Adler beantwortet
wurde, schließt derselbe die schlecht besuchte Ver-
sammlung. R. S.

Briefkasten.

Frankfurt a. M. Versammlungsbericht war wie-
der nicht vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Wir
bitten zum letzten Male darum. — H. W. Leipzig:
Alle Zuschriften sind an die Adresse der Redaktion
und nicht an die des Druckers zu senden. — Ham-
burg: 20 Pf. Strafporto. —

Literatur.

Karl Marx zum Gedächtnis. Am 25. März
1908 werden es 25 Jahre, daß Karl Marx tot ist.
Aus dieser Veranlassung gibt die Buchhandlung
Bornhärt, Berlin SW. 68, eine Abhandlung aus
der Feder Karl Kautskys über diesen großen Bahn-
brecher des Sozialismus heraus. Kautsky schildert
nicht den äußeren Lebensgang des Denkers, sondern
er will das Verständnis von dem erleichtern, was
Marx der Welt gebracht hat. Die Arbeit will nicht
nur sein eine Studie von Parteigelehrten, sondern
auch ein Beitrag zur Entscheidung aktueller Fragen.

Sodann erschien im Verlage der Buchhandlung
Bornhärt, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69: **Sozial-
demokratische Flugblätter, Heft 4: Die Sozial-
demokratie und die technischen Angelegenheiten in In-
dustrie und Gewerbe, Bergbau, Schifffahrt und
Landwirtschaft.** Preis 10 Pf.

Von der „**Arbeitsenden Jugend**“, Organ der
freien Jugendorganisationen Deutschlands, ist die
Februarnummer erschienen. Verlag Berlin C. 2,
Stralauerstr. 18-14. Jahresabonnement 1 Mk., in
Partien billiger. Aus dem Inhalt sei erwähnt:
Gerechter Lohn für gerechte Arbeit, von Friedrich
Engels. — Die Jugendbewegung des Auslandes:
VI. Niederlande, Italien, Spanien. — Der Ein-
fluß der freien Jugendorganisationen auf die sach-
männliche Ausbildung der Lehrlinge. — Eine wüste
Sege gegen unsere Vereine. — Christliche Er-
ziehungsmethode. — Unsere Arbeit nachahmen. —
Von der Fortbildungspflicht. — Hygienische
Bedenken gegen den Genuß alkoholischer Getränke,
von Heinrich Quensel. — Die Entwicklung der
Gewerkschaften im Jahre 1907. — Winternacht,
Gedicht von Gottfried Keller. — Die Blinden, von
Heinrich Scharrelmann-Bremen. — Vereins-Nach-
richten. — Vereinsveranstaltungen. — Briefkasten.

Sodann ist im Verlage von F. S. W. Dieß
Nachf. in Stuttgart erschienen: **Die Klassenge-
genstände im Zeitalter der Französischen Revolution.**
Von Karl Kautsky. Neue Ausgabe der Klassen-
gegenstände von 1789. Preis broschiert 75 Pf., ge-
bunden 1 Mk. Vereinsausgabe 50 Pf.

Anzeigen.

Unserem Verbandskollegen Friedrich Espe-
hain (i. Fa. Breilkopf) nebst seiner Gattin die
herzlichsten Glückwünsche zu ihrer am 25. Februar
stattfindenden Silbernen Hochzeit übersendet auf
diesem Wege
die Mitgliedschaft Leipzig
i. A.: Die Verwaltung.

Am 30. Januar, morgens 10 Uhr, starb
nach kurzem schweren Leiden unsere Kollegin
Emma Wexlerheide
im Alter von 25 Jahren.
Wir verlieren in ihr eine treue Kollegin.
Eure ihrem Andenken!
Die Verwaltung der Zahlsstelle Wiesfeld.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 4.

Berlin, den 22. Februar 1908.

14. Jahrgang.

Die Streiks und Aussperrungen nach der amtlichen und gewerkschaftlichen Statistik.

(Schluß.)

Ebenso unzutreffend wie die Angaben der Unternehmer, auf die sich das Statistische Amt stützen muß, bezüglich der Art eines Kampfes, sind auch die Angaben über das Resultat eines solchen. Wenn es richtig wäre, was das Statistische Amt über das Resultat der Streiks und Aussperrungen für 1906 berichtet, dann hätten die organisierten Arbeiter sehr schlecht abgeschnitten. Aber das Gegenteil ist der Fall. Wie zuvor haben die Gewerkschaften größere Erfolge durch Lohnbewegungen und Streiks erzielt, als 1906. Die amtliche Statistik berichtet allerdings in einseitiger Weise nur über die Resultate der Streiks und Aussperrungen, aber auch das, was darüber berichtet wird, entspricht nicht den Tatsachen:

	Beendete Streiks und Aussperrungen 1906	Davon hatten			in Prozenten		
		vollen Erfolg	teilweisen Erfolg	keinen Erfolg	vollen Erfolg	teilweisen Erfolg	keinen Erfolg
Amtliche Statistik	3626	649	1672	1305	17,9	46,1	36,0
Gewerkschaftliche Statistik	3418	1888	765	*815	53,8	22,4	23,8

* Einschließlich 101 unbekanntem Resultats.

Für das Jahr 1905 gibt die amtliche Statistik den Prozentsatz der mit vollem Erfolg beendeten Kämpfe mit 21,4 pCt., also mit 3,5 pCt. höher an, als für 1906, während die Gewerkschaftsstatistik 53,6 für 1905 und 53,8 für 1906 verzeichnet. Das Resultat der Angriffsstreiks wird für die letzten drei Jahre von beiden Statistiken wie folgt nach Prozenten angegeben:

	vollen Erfolg			teilweisen Erfolg			keinen Erfolg		
	1906	1905	1904	1906	1905	1904	1906	1905	1904
Amtliche Statistik	17,5	20,2	22,5	45,9	41,7	38,5	36,7	38,1	39,0
Gewerkschaftliche Statistik	55,7	57,9	57,4	26,7	24,6	24,0	15,9	16,6	15,7

Ueber die Frage, ob im Einzelfalle voller oder teilweiser Erfolg erzielt worden ist, kann man freiten. Wer hier ein bestimmtes Urteil abgeben will, muß die Dinge genau kennen. Ob aber ein Streik Erfolg oder keinen Erfolg hatte, darüber kann es keinen Streit geben. Die amtlichen Ziffern weichen aber in dieser Beziehung sehr auffallend von den unserigen ab.

Wie bereits nachgewiesen, fehlt in der amtlichen Statistik durchschnittlich der dritte Teil der in der gewerkschaftlichen Statistik verzeichneten Kämpfe. Dafür ist aber stets eine größere Zahl von Streiks (tatsächlich oder angeblich stattgefundenen) in der amtlichen Statistik gezählt, die selbstverständlich der Kontrolle der Gewerkschaften entzogen sind. Soweit es sich hierbei um tatsächliche Streiks handelt, dürften es in der Regel sogenannte „wilde Streiks“ sein, die fast ausschließlich erfolglos verlaufen, und die in der Phantasie eines Berichterstatters aufgetauchten Streiks werden ebenfalls Erfolge nicht aufzuweisen haben. Auf diese Weise muß in der amtlichen Statistik die Zahl der erfolglosen Streiks größer sein als in der gewerkschaftlichen. Hinzu kommt aber noch, daß merkwürdigerweise von den in der amtlichen Statistik fehlenden der überwiegende Teil erfolgreich ist. Die folgende Zusammenstellung zeigt dies deutlich:

Industrie- gruppen	Zahl der Streiks und Aussperrungen	Beteiligte Personen	Resultat			nicht beendet
			erfolg- reich	teilweise erfolgreich	erfolglos	
Baugewerbe	19	289	8	5	6	—
Holzindustrie	34	277	18	11	9	1
Nahrungs- und Genußmittel- industrie	43	914	14	16	11	2
Textilindustrie	26	862	10	7	9	—
Leberindustrie	7	566	2	3	2	—
Graph. Gewerbe	16	318	7	3	6	—
Handelsgewerbe	19	224	3	4	12	—
Glas- und Ton- waren = In- dustrie	29	927	20	4	5	—
Sonstige Berufe	42	628	27	3	11	1
	257	6534	115	59	79	4

Danach waren von den 257 nachweislich in der amtlichen Statistik fehlenden Lohnkämpfen 115 (44,8 Proz.) erfolgreich, 59 (23 Proz.) teilweise erfolgreich und 75 (30,7 Proz.) erfolglos. Daraus folgt, daß ein großer Teil der mit vollem und teilweisem Erfolg beendeten Streiks in der amtlichen Statistik überhaupt nicht gezählt werden, während an deren Stelle gänzlich unkontrollierbare Zahlen das Bild verzerren.

Es ist noch auf die verschiedenartige Wiedergabe der Resultate in beiden Statistiken hinzuweisen. Während die gewerkschaftliche Statistik nur über Erfolge resp. Mißerfolge der Arbeiter berichtet, verzeichnet die amtliche Statistik Erfolge der Parteien. Bei den Aussperrungen verzeichnet die amtliche Statistik die Erfolge der Arbeitgeber, dagegen zählen wir auch bei Aussperrungen die Erfolge der Arbeiter. Da die Aussperrung ein Kampfmittel der Unternehmer ist und von diesen initiiert wird, so läßt sich dagegen nichts einwenden, wenn amtlich darüber in der angegebenen Weise berichtet wird. Aber was bei Aussperrungen richtig sein kann, ist nicht unter allen Umständen für Streiks maßgebend. Unrichtig ist es deshalb, wenn mit folgender Zahlengegenüberstellung die Erfolge der Parteien bei den Arbeitskämpfen nachzuweisen versucht werden, wie es das Statistische Amt beliebt:

Jahr	Die Arbeitnehmer hatten Erfolg bei den Ausständen und Aussperrungen			Die Arbeitgeber		
	vollen	teilweisen	keinen	vollen	teilweisen	keinen
1906	649	1672	1305	1305	1672	649

Danach scheint das Reichsstatistische Amt anzunehmen, daß jeder von den Arbeitern verlorene Streik den Unternehmern vollen Erfolg gebracht habe. In der Tat der Gipfel statistischer Logik!

Zu den hauptsächlichsten Feststellungen der amtlichen Streikstatistik gehören die Nachweise über Kontraktbruch und Vergehen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuches. Nach beiden Richtungen hat aber die Statistik nicht das zutage gefördert, was die Regierung erwarten mochte. Was die Frage nach Kontraktbruch betrifft, so ist dieselbe einseitig und, wie das Statistische Amt selbst zugestehen muß, in einer Form gestellt, daß aus der Beantwortung dieser Frage nicht zu ersehen ist, ob im Einzelfalle die Streikenden beim Eintritt in den Streik aus dem Grunde nicht kontraktbrüchig gewesen sind, weil für sie überhaupt keine Kündigungsfrist bestand, oder aber deshalb, weil sie die tatsächlich bestehende Kündigungsfrist innegehalten hatten.

Begünstigt des Einschreitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft anlässlich der Streiks und

Aussperrungen beschränkt sich das Statistische Amt auf folgende Bemerkungen: „Nach den Mitteilungen — hat die Streikbewegung des Berichtsjahres, insofern die beendeten Streiks in Frage kommen, in 590 Fällen zur Anrufung der Staatsanwaltschaft geführt, während 804mal die Polizeibehörden in Anspruch genommen wurden. Ob und inwieweit es zu einem wirklichen Einschreiten der erstgenannten Behörde gekommen ist, und welche Wirkung dasselbe gehabt hat, ist erklärlicherweise nicht aus den Nachweisungen zu ersehen, die zu einer Zeit ausgestellt werden mußten, zu welcher zwar der Streik bereits beendet war, der definitive Erfolg etwa eingeleiteter Amtshandlungen aber noch nicht feststand. Was übrigens die seitens der Polizeibehörden entwickelte Tätigkeit anlangt, so hat dieselbe nur in einem Teile der vorerwähnten 804 Fälle in direktem Einschreiten gegen die Streikenden bestanden; vielfach konnte die Polizeibehörde sich beschränken auf die Aufstellung von Schutzmännern auf der Arbeitsstelle oder auf Bahnhöfen, auf die gesteigerte Kontrolle der Wirtschaften, der Versammlungen der Streikenden usw.“

Ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft wirklich Anlaß zum Einschreiten hatte, steht also dahin. Zunächst ist sie angerufen, und daß es in einer Anzahl von den 590 Fällen inzwischen zur Verurteilung der betreffenden Personen gekommen ist, geben wir zu. Doch ist mit diesen Ziffern gar nichts zu beweisen. Wollte man daraus irgendwelche Schlüsse ziehen, so wäre zunächst nachzuweisen, bei welchen Streiks die Gesetzesverletzungen vorgekommen sind. Darüber gibt die Statistik ebenfalls keine Auskunft. Und nun erst das Einschreiten der Polizeibehörden. In der Hauptsache bestand die seitens der Polizeibehörden bei Streiks und Aussperrungen entwickelte Tätigkeit in dem Schutze der lieben Arbeitswilligen. Anstatt sich auf die Verfolgung von Gesetzesübertretungen zu beschränken und sich um private Angelegenheiten nicht zu kümmern, stecken die Polizeibeamten die Nase in jedes friedliche Gespräch hinein, das ein Streikposten mit irgend einem Kollegen oder Passanten führt, mischen sich in Dinge, die sie nichts angehen und schaffen künstlich Vergehen gegen imaginäre Verordnungen oder provozieren Auseinandersetzungen, die zu wirklichen Vergehen führen. Auch ohne polizeilichen Schutze würde den Arbeitswilligen kein Haar gekrümmt werden. Dagegen wäre es den Streikenden möglich, die Arbeitswilligen auf ihr unsolidarisches Verhalten aufmerksam zu machen und sie in Güte zur Arbeitsniederlegung zu bewegen resp. sie von der Annahme der Arbeit fernzuhalten. Das Vorgehen der Polizeiorgane bei solchen Anlässen, die Parteinarbeit der Polizei für Unternehmer und Arbeitswillige und gegen die Streikenden, muß naturgemäß bei letzteren die größte Verbitterung hervorrufen, und so bedauerlich es auch ist, so erklärlich ist es, wenn ein Streikender in der Erregung sich zu Ungehörigkeiten und zuweilen auch zu Taten hinreißen läßt, die er dann vor dem Strafrichter zu verantworten hat. Würden die Polizeibehörden auf den Schutz der Arbeitswilligen verzichteten, dann wären die Streikvergehen noch weit geringer, als sie es unter den bestehenden Verhältnissen ohnehin sind.

Wird das kaiserlich Statistische Amt nun endlich zu der Erkenntnis gekommen sein, daß es so nicht weiter geht, daß es auf diesem Wege überhaupt nicht zu einer brauchbaren Statistik gelangt, die einen Vergleich mit den statistischen Leistungen anderer Länder auf diesem Gebiete, ja auch nur einen Vergleich mit der privaten Statistik der deutschen Gewerkschaften aushält? Wird es sich endlich dazu entschließen, wie es anderwärts geschieht, — im Verein mit den Arbeiterorganisationen eine zuverlässige Streikstatistik zu schaffen, die auch das weit größere und fruchtbarere Feld der friedlichen Lohnbewegungen nicht unbeachtet läßt? Darf man erwarten, daß es sich entschließt,

mit dem System der Polizei-Analen zu brechen und auf der gesunden Grundlage wissenschaftlicher Statistik ein Werk aufzubauen, das dem deutschen Namen zur Ehre gereicht? Wir sind nicht optimistisch genug, um uns Illusionen hinzugeben. Solange der Weg zur Reichsregierung durch das Bureau des Zentralverbandes deutscher Industrieller geht, werden wir auf eine objektive Streikstatistik vergeblich warten. Das hieße ja, Feigen von den Dornen ernten wollen. Aber wir werden nicht nur fortfahren, die statistischen Leistungen des Reiches sachlich und gründlich zu prüfen, sondern auch mit Hilfe der deutschen Gewerkschaften weiter arbeiten in dem Bemühen, eine Streikstatistik zu schaffen, die jeder Prüfung gewachsen ist.

L. Brunner.

Korrespondenzen.

Baun. Bericht von der Generalversammlung vom 7. Februar 1908. Der Vorsitzende gibt einleitend seinen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Aus dem Bericht ist hervorzuheben, das insgesamt 31 Versammlungen stattfanden, nämlich 1 Generalversammlung, 1 außerordentliche Versammlung, 2 öffentliche Versammlungen, 6 Monatsversammlungen, 8 Vorstandssitzungen und 13 Branchenversammlungen. Um den gegenseitigen Verkehr der Mitglieder zu fördern, fanden 1 Sommerfest, Spaziergänge und 1 Weihnachtsgewinnzug statt. In kurzen, marantanten Worten streifte der Vorsitzende die Arbeiten und Erfolge des Verbandes, wie die für uns günstig ausgefallene Lohnbewegung und das rege Wachsen der Mitgliederzahl. Er bemängelt den flauen Besuch der Versammlungen und rügt in derben Worten die Halschheit der Kollegen, indem sie unseren Veranstaltungen fern bleiben, aber den evangelischen Arbeiterverein und die Militärvereinsgewinnungen durch ihren Besuch unterstützen. Er erlucht, mehr die Arbeiterpresse zu fördern und die gegnerischen Blätter aus der Arbeiterwohnung zu entfernen. Hierzu gibt der Kassierer den Kassenbericht. Die Jahresernte betrug 1618,65 Mk., davon sind an die Hauptkasse gesandt 1164,42 Mk.; der Ortskasse wurden 238,63 Mk. zugewiesen und 215,60 Mk. wurden an Krankengeld ausgegahlt. Der Bestand der Ortskasse betrug am 31. Dezember 1906: 96,88 Mk., die Einnahme 238,63 Mk., die Ausgabe 174,69 Mk., somit ein Bestand am 31. Dezember 1907 von 160,77 Mk. Bei den darauf stattfindenden Wahlen wurde Kollege Klingst zum Vorsitzenden, Kollege Kusak zum Kassierer und Kollege Jengel zum Schriftführer gewählt. Ferner wurden gewählt die Vertreter oben genannter Ämter, sowie 3 Kartelldelegierte und deren Vertreter, 7 Untertassierer und deren Vertreter, 2 Revisoren und 3 Delegierte zum Kompromiß mit den Steinrudern und Lithographen. Ein Antrag für die Mitglieder des Verbandes eine Sparkasse zu errichten, fand einstimmige Annahme. Unter Verschiedenem spricht Kollege Klingst in eingehender Weise über die wirtschaftliche Krise, die auch über unseren Beruf hereingebrochen ist und behauptet, daß es schon zu Entlassungen gekommen ist. Aber nicht allein unsere Gewerkschaftsmitglieder, sondern auch unsere Bruderorganisation, die Mitglieder des Steinruderverbandes, haben schwer darunter zu leiden. Nach längeren Ausführungen über Arbeitslosenunterstützung, die bei uns zum erstenmal in Frage kommt, Krankengeld, Beiträge und der bevorstehende Verbandstag, schloß Redner die Versammlung.

Berlin III. Bericht von der Generalversammlung vom 22. Januar 1908. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte Kollege Aust mit, daß die Kollegin Frieda Neuenhof am 19. Januar verstorben ist, deren Andenken in der üblichen Weise geehrt wurde. Wasdann wurde das Protokoll der letzten Versammlung verlesen. Kollege Hofe bemerkt dazu, daselbe sei tendenziös geschrieben; er habe auch nicht zum Kassenbericht, sondern zum Geschäftsbericht gesprochen und erjucht Redner, daß doch endlich einmal die persönlichen Vereizlichkeiten aufhören möchten. Nachdem das Protokoll in diesem Sinne berichtigt, wurde daselbe angenommen. Den Bericht über die Tätigkeit des Verbandes gibt Kollege Aust. Es haben im Jahre 1907 143 Geschäftsversammlungen, 1 Schleiferversammlung, 10 Mitgliederversammlungen, 12 Sitzungen der Vertrauenspersonen, 14 Vorstandssitzungen und 1 kombinierte Vorstandssitzung stattgefunden; auch in 3 Vertrauensmannerversammlungen der Steinrudner war unsere Zahlstelle durch die Kollegen Aust und Mühlenderlein vertreten. Kollege Aust führte dann noch aus: Nach jedem Kampfe, der nicht mit vollem Erfolg für die Arbeiterschaft beendet wird, finde leider eine Fahnenflucht aus den Organisationen statt. Auch

wir mußten das nach der Aussperrung 1906 mit durchmachen; hinzu kommt noch, daß nach der Aussperrung eine Hochkonjunktur zu verzeichnen war, wie selten vorher. Arbeitsgelegenheit für das Hilfspersonal war in Fülle und Fülle vorhanden, sobald es schwer hielt, die Kolleginnen und Kollegen von dem Wert der Gewerkschaftsorganisation zu überzeugen. Wenn wir dessenungeachtet an Mitgliedern zugenommen haben, so können wir wohl sagen, daß dies ein Zeichen dafür ist, daß unsere Organisation sich in vollem Maße bewährt hat, und daß die Erkenntnis, nur mit Hilfe einer starken Organisation können die Steinruderei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen ihre Lage verbessern, sich immer mehr Bahn bricht. Ohne uns in sozialistische Streiks einzulassen, können wir behaupten, ganz bedeutende Erfolge errungen zu haben. Durch geschicktes Ausnutzen der Konjunktur war es uns möglich, die Löhne in Berlin bedeutend zu verbessern. Als Beispiel führte Redner die Firmen Hugo Sensch, W. Böhme, Litzauer u. Woylen, Albrecht u. Weister usw. an. Ueberall dort, wo heute unsere Organisation bis jetzt noch nicht festen Fuß fassen konnte, sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse die schlechtesten und haben es die Kolleginnen und Kollegen dieser Firmen sich selbst zuzuschreiben, daß es nicht besser geworden ist. Wenn wir in der letzten Zeit mit Forderungen sehr vorichtig sein mußten und nicht allen Wünschen unserer Mitglieder gerecht werden konnten, so liegt dies nicht an dem höchsten Willen der Verwaltung, sondern an den Verhältnissen; denn auch in unserem Berufe hat die Krise mit ihren Folgeerscheinungen ihren Einzug gehalten und muß es unsere Aufgabe sein, neue Kämpfer zu werben, damit wir auch in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges unseren Unternehmern nicht machtlos preisgegeben sind. An der Diskussion beteiligte sich zunächst der Kollege Hofe, welcher der Tätigkeit der Verwaltung volle Anerkennung zollte. Kollege Goldbeck ermahnte die Schleiferkollegen, sich die Vorteile, welche sie sich in unserer Organisation erworben haben, ein Ansporn sein zu lassen und alles daran zu setzen, den Verband groß und kräftig zu machen. Ein vom Kollegen Hofe gestellter Antrag: „In jeder Generalversammlung sind die ausgeschiedenen wie die neuertretenden Mitglieder zu verlesen“, wurde nach kurzer Diskussion angenommen. Den Kassenbericht gab die Kollegin Bundt und wurde derselbe von den Revisoren bestätigt. Die Versammlung erteilte der Kassiererin Entlastung. Zur Neuwahl teilte Kollege Aust mit, daß die Kolleginnen Martha Müller, Fühne und Kiechling aus der Verwaltung ausscheiden, ebenso der Kollege Borchardt. Als Wahlleiter wurde Kollege Goldbeck bestimmt. Die Neuwahl hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Otto Aust; 1. Kassiererin Margarethe Bundt; 1. Schriftführerin Amanda Dehne; 2. Vorsitzender Max Mühlenderlein; 2. Schriftführerin Emma Ring; Beisitzer: die Kollegen Ferdinand Brinz und Max Büngel; Revisoren die Kollegen Ernst Hows, Fritz Hofe. Der Kassierer wurde das Mantageld vierteljährlich von 40 auf 50 Mk. erhöht; als Remuneration erhielt dieselbe 40 Mark. Der Schriftführerin Kollegin Dehne wurden 25 Mk. Remuneration bewilligt. Unter Verschiedenem machte Kollege Goldbeck auf das Statut unserer Krankenkasse aufmerksam und kritisierte daselbe, weil die Hilfsarbeiter geschädigt sind, da dieselben, trotzdem ein Teil derselben Höhe bezieht, die meisten Druckerlöhne nicht nachziehen, nicht Mitglied der ersten Klasse werden können. Unsere Aufgabe muß es sein, derartige Ungerechtigkeiten aus der Welt zu schaffen. Kollege Aust verwies auf die Delegiertenwahlen und muß dort der Nebel angeleht werden, damit mehr Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen als Delegierte an der Generalversammlung beteiligt sind; erst dann wird man unseren Wünschen Rechnung tragen müssen. Kollege Mühlenderlein sprach ebenfalls in diesem Sinne. Sodann entspann sich eine kurze Debatte zwischen den Kollegen Hofe und Hofe betreffs der freien Vereinigung der Schleifer. Kollege Bauvath frag an, wie es mit dem neuen Ortsstatut stehe und erklärte Kollege Aust, er hoffe, daß daselbe am 1. April in Kraft treten kann. Nachdem Kollege Aust die Anwesenden ermahnt hatte, wenn auch nicht alles nach Wunsch gegangen sei, doch treu zur Organisation zu halten; ihm sei auch nicht alles nach Wunsch gegangen, trotzdem werde er aber seine Schuldigkeit tun; er schloß mit dem Hinweis auf unseren am 15. Februar stattfindenden Mastenball die sehr gut besuchte Versammlung.

Frankfurt a. M. Versammlung vom 26. Januar. Mit wenigen Mitgliedern wurde die Versammlung vom Vorsitzenden eröffnet. Trotzdem schon so oft darauf hingewiesen wurde, daß die Kollegen sich pünktlicher einfinden möchten, damit wir ihrem Wunsch nach schneller Erledigung der Versammlungen Rechnung tragen können, wird

dem nicht nachgegeben. Die Versammlungen werden daher in Zukunft pünktlich ihren Anfang nehmen, damit die Saumseligkeit in Frankfurt aufgehört. Gerade jetzt, betont der Vorsitzende, hätten die Kollegen Grund genug, die Versammlungen mit Aufmerksamkeit zu besuchen, weil uns der kommende Verbandstag viel Änderungen bringen wird. Bezüglich der Unterstützung eines Kollegen sowie zweier Witwen wurde vom Vorsitzenden bekannt gegeben, daß der gesamte Vorstand es unter genügender Motivierung abgelehnt hat, eine Unterstützung aus der Lokalfasse zu gewähren. Ferner teilt der Vorsitzende mit, daß Kollege Benno Meyer aus unserer Zahlstelle ausgeschieden wurde. Da derselbe jahraus, jahrein durch eigenes Verschulden arbeitslos ist und den Verband durch Erhebung von Arbeitslosenunterstützung nur schädige, rechtfertigte sich ein solches Vorgehen. Vom Kollegen Schau wurde der letzte Bericht von der Generalversammlung bemängelt, indem er den scharfen Ton, der in derselben herrschte, im Bericht nicht wiedergegeben fand und auch die Niederlegung seiner Ämter nicht bemerkt war usw. Der Schriftführer erwidert, daß keine Einwendung der Korrektur des Redakteurs entgeht und jedenfalls solche Reibungen gekürzt worden sind. (Können wir bestätigen. Red.) Betreffs der Frankfurter Tarifverhandlung, welche in der Generalversammlung auf der Tagesordnung stand, fanden Auseinandersetzungen statt, welche durch Antrag des Kollegen Seipel in die heutige Versammlung verlegt wurden und ist folgende Resolution angenommen worden: „Die heutige Mitgliederversammlung befaßte sich mit dem Tarifabschluß. Nach eingehender Diskussion der Kollegen Schau und Kalb fand diese Angelegenheit ihre Erledigung für beide Teile.“ Hierzu wurden die Kollegen Kalb, Seipel und Gerstung in das Schiedsgericht gewählt. Ferner liegt ein Antrag bezüglich einer Veränderung des Ortsstatuts vor, sowie die Abhaltung eines Sommerfestes. Die beiden Anträge werden zur nächsten Versammlung vertagt. Kollege Kalb ermahnt zum Schluß nochmals die Mitglieder, pünktlicher und zahlreicher in den Versammlungen zu erscheinen.

Karlsruhe i. B. Versammlung vom 3. Februar. Der Vorsitzende bemerkte zunächst, daß die Kollegen und Kolleginnen im Steinrudgewerbe eine Extraeinladung erhalten hätten und auf die Lohnbewegung im Steinrudgewerbe aufmerksam gemacht wurden. Nach Verlesung und Annahme des Protokolls fand die Aufnahme zweier Kolleginnen statt. Kollege Laible forderte die Kollegen und Kolleginnen auf, bei Krankheitsfällen und Arbeitslosigkeit sich pünktlich anzumelden; der Arbeitsnachweis liege jetzt in seinen Händen. Kollege Koser stellt den Antrag, daß die Mitgliedsbücher in Händen der Druckereifassierer bleiben sollen. Er begründet dies damit, daß schon viele Marken durch Fahrlässigkeit verloren gegangen seien und die Mitglieder könnten doch jederzeit bei den Druckereifassierern Einsicht nehmen. Kollege Albert stellt den Antrag: „Im Arbeitsnachweis dahin zu streben, einem Kollegen, welcher schon seit Gründung unserer Zahlstelle derselben angehört, eine passende Stellung als Bader zu besorgen, da derselbe, trotzdem er schon seit Jahren nicht mehr in Buchdruckereien tätig ist, immer noch zahlendes Mitglied ist.“ Die beiden Anträge wurden angenommen. Zu dem am 22. Februar stattfindenden Kostümfest wurde ein Vergnügungskomitee gewählt. Kollege Hüber gab den Kartellbericht und weist auf den nächsten Vortrag des Genossen Emil Eichhorn hin, welcher über die kommende Tabaksteuer-Novelle, zur Gewerbeordnung und über die beginnende Krise und Arbeitslosigkeit sprechen wird. Sodann schilderte in sehr ausführlicher Weise Arbeiterssekretär Albert Willy den Nutzen der Organisation und weist auf die Geschäftsversammlungen hin, welche als Agitationsmittel sich sehr bewährt haben. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. In der Diskussion macht Kollege Dornauf dem früheren Vorsitzenden den Vorwurf, daß derselbe keine Geschäftsversammlungen abgehalten hat und die Kollegen und Kolleginnen hingehalten worden sind, wodurch viele dem Verband den Rücken gefehrt haben. Kollege Streicher bittet, nicht mehr von Vergangenen zu reden, sondern für die Zukunft zu sorgen und verspricht, alles nachzuholen, was veräumt worden ist. Hierzu schloß der mittelmäßig besuchten Versammlung.

Wichtigstellung. Einem Ersuchen der graphischen Monatschrift „Deutscher Buch- und Steinrudner“ Rechnung tragend, stellen wir fest, daß im Verammlungsbericht der Zahlstelle Leipzig in Nr. 2 der „Solidarität“ die genannte Zeitschrift irrtümlich zitiert wurde, da der dort verlesene Bericht über eine Berliner Faktorenversammlung in der „Deutschen Buchdruckerzeitung“ entfallen war.